



Ev.-luth. Kirchengemeinde Schulenburg Leine

Schulstraße 15
30982 Schulenburg
Tel. 0 50 69 / 73 52

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 10:00 – 12:00

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus „Corvinushaus“ der evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Schulenburg / Leine

Allgemeines

Das Gemeindehaus soll ein Ort der Begegnung sein. Es dient der Förderung des kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Bei Veranstaltungen sollen der Charakter und die Würde eines solchen Hauses gewahrt werden. Das Gemeindehaus steht kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen und Organisationen sowie auch Privatpersonen zur Verfügung. Kirchliche Organisationen haben Vorrang. Diese Benutzungsordnung ist integraler Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und ist zwingend einzuhalten. Etwaigen Anordnungen durch vom Kirchenvorstand autorisierten Personen ist Folge zu leisten.

Belegungsformalitäten

Für die Nutzung des Gemeindehauses kann der Kirchenvorstand eine Nutzungsentschädigung sowie eine Kautions festsetzen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung und der Kautions ist der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen. Der Kirchenvorstand kann hierüber im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Benutzungsgesuche sind möglichst 4 Wochen, frühestens 12 Monate vorher an das Pfarrbüro zu richten. Es steht dem Nutzer ein Besichtigungstermin vor einer Nutzung zur Verfügung. Über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung entscheidet der Kirchenvorstand. Er kann diese Entscheidungsbefugnisse delegieren. Benutzungsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die zu reservierenden Nutzungszeiten umfassen neben der eigentlichen Veranstaltung auch die Zeit für das Einrichten sowie das Aus- und Aufräumen der gemieteten Räume. Außerhalb dieser gemieteten Zeit ist das Haus für den Nutzungsberechtigte nicht zugänglich.

Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat sich vor Überlassung der Räumlichkeiten über den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Inventars zu überzeugen. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung bestätigt der Nutzungsberechtigte die ordnungsgemäße Überlassung der Räumlichkeiten und des Inventars.

Sämtliche Räumlichkeiten müssen sauber und aufgeräumt spätestens am Folgetag bis 10:00 Uhr hinterlassen werden. Besonders ist darauf zu achten, dass etwaig benutztes Inventar gereinigt ist und ordnungsgemäß wieder an Ort und Stelle platziert wurde. Fenster und Türen sind zu schließen, Beleuchtung ist auszuschalten und die Heizung ist zu regulieren. Der gesamte Müll ist vom Nutzungsberechtigten mitzunehmen. Die ausgehändigten Schlüssel sind zu übergeben.

Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin verpflichtet, auf Beschädigungen oder sonstige Defekte hinzuweisen. Die Kirchengemeinde bestätigt die ordnungsgemäße Rückgabe umgehend schriftlich. Beschädigungen oder eine nicht ordnungsgemäße Reinigung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Kautions wird erst nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe durch den Kirchenvorstand ausgezahlt.

Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzungsberechtigten, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen sind von dem Nutzungsberechtigten zu beachten. Insbesondere verpflichtet er sich, dafür einzustehen, dass von Veranstaltungen kein ruhestörender Lärm ausgeht, dass auf Anwohner Rücksicht genommen und die Benutzungszeit des Gartens bis 22:00 Uhr eingehalten wird.

Der Nutzungsberechtigte trägt weiterhin dafür Sorge, dass jederzeit der reibungslose Zugang zum ehemaligen Pfarrhauses mit dem Auto sowohl zum Grundstück als auch zum Haus gewährleistet ist. Insbesondere muss die Zufahr- und Abfahrt mit dem Auto möglich sein.

Der Parkplatz der Kirchengemeinde darf aus diesem Grunde nicht von mehr als 6 PKW benutzt werden.

Sicherheit

Im gesamten Gebäudekomplex herrscht absolutes Rauchverbot. Insbesondere ist es ausdrücklich verboten, pyrotechnisches Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen etc. abzubrennen. Damit ausgelöste Fehlalarme der Feuerwehr und weitere Schäden werden dem Nutzungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Die maximale Personenzahl darf 70 Personen in der Regel nicht überschreiten.

Haftung

Der Nutzungsberechtigte trägt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die sich aus der gesetzlichen Eigentümerhaftpflicht der Kirchengemeinde ergeben könnten und stellt die Kirchengemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei.

Ferner haftet der Nutzungsberechtigte für alle durch sie, ihre Mitarbeitenden, Besucher oder Gäste verursachten Schäden in den Räumen, den Einrichtungsgegenständen und dem Grundstück.

Der Nutzungsberechtigte stellt die Kirchengemeinde von allen Kosten und Ansprüchen frei, die wegen vertragswidrigem Gebrauch der Nutzungssache durch den Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden.

Mietpreise

Abendveranstaltungen:	150,00 €
Trauerfeiern und Tagesveranstaltungen:	80,00 €
Nutzung pro Stunde:	20,00 €

Sonstiges

Der Kirchenvorstand kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen. Diese Ausnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

